

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Juli 2010 Geschäftszeichen:
III 21-1.19.17-108/08

Zulassungsnummer:
Z-19.17-1872

Geltungsdauer bis:
30. November 2012

Antragsteller:

ACO Passavant Gebäudeentwässerung GmbH
Ulsterstraße 3, 36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-1872 vom 19. November 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System JET Flachdachablauf DN 70" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Dächern nach Abschnitt 1.2.1 in die Dachabläufe nach Abschnitt 1.2.3 sowie daran angeschlossene, senkrechte Rohre nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut sind und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem sog. Brandschutzelement, das bestimmungsgemäß in einen dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 einzusetzen ist, ggf. aus Schaumglas-Formteilen und einem sog. Hitzeschild sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Dachablauf und dem umgebenden Bauteil.

Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern verwendet werden, die als äußere raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120 genügen müssen oder feuerbeständig oder hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.3 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

Rohre (s. Abschnitt 3.2) und Dachabläufe

- Die Rohre müssen für Abwasserleitungen bestimmt sein.

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrabschottungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für Bauteile

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.



- Die Rohre müssen einen Nenn-Rohraußendurchmesser von 70 mm aufweisen.
 - Die Rohre müssen deckenoberseitig an einen Dachablauf⁴ aus Edelstahl mit der Nennweite DN 70 der Firma ACO Passavant, 36457 Stadtlengsfeld, angeschlossen werden. Bei Einbau in wärmegeämmte Dächer nach Abschnitt 3.1.1 sind zweiteilige Dachabläufe zu verwenden.
 - Die Abläufe müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Rohre bzw. Dachabläufe oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.2 bis 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Brandschutzelement

2.1.1.1 Das Brandschutzelement⁵ muss aus einer Kiesfangabdeckung (Gehäuse), das mit einem Polyurethan-Schaum und einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt ist, bestehen (s. Anlage 1).

2.1.1.2 Gehäuse für das Brandschutzelement

Das Gehäuse für das Brandschutzelement besteht im Wesentlichen aus einer speziellen Kiesfangabdeckung aus Polypropylen.

2.1.1.3 Polyurethan-Schaum

Die Ausfüllung des Gehäuses des Brandschutzelements besteht im Wesentlichen aus einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁶ Polyurethan-Schaum.

2.1.1.4 Dämmschichtbildender Baustoff

Die Ausfüllung des Gehäuses des Brandschutzelements wird mit einer Lage des dämmschichtbildenden Baustoffs "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 abgeschlossen.

2.1.1.5 Das Brandschutzelement muss Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

⁴ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen; sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.2 Formteile

Die Formteile⁴, "Isolierkörper" bzw. "Isolierring" genannt, müssen aus Schaumglas bestehen. Die Abmessungen der drei unterschiedlich geformten Formteile müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.1.3 Hitzeschild

Der wahlweise ein- oder zweiteilige Hitzeschild⁴ muss aus 1,5 mm dickem Stahlblech, das ausreichend gegen Korrosion geschützt ist, bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 3 aufweisen.

2.1.4 Einbausatz

2.1.4.1 Wahlweise dürfen der Dachablauf und das zugehörige Brandschutzelement als Einbausatz verpackt werden. Der Einbausatz, "JET Flachdachablauf DN 70" genannt, muss aus einem Dachablaufkörper gemäß Abschnitt 1.2.3 und aus einem zugehörigen Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen.

2.1.4.2 Wahlweise darf der vorgenannte Einbausatz um die zugehörigen Formteile und das Hitzeschild ergänzt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3

Jedes Brandschutzelement und jedes Hitzeschild für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement und jedes Hitzeschild einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement bzw. Hitzeschild für Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement bzw. dem Hitzeschild zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes und der Formteile

Jeder Einbausatz bzw. jedes Formteil für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung eines Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:



- Einbausatz für Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
(ggf. ist der Zusatz "mit Formteilen" zu ergänzen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung des Einbausatzes zu befestigen.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1872
(Die zutreffende Feuerwiderstandsklasse (R 120, R 90, R 60 oder R 30) ist
entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:



Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite des Daches zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder seine Verpackung bzw. jede Verpackung des Einbausatzes für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Dächer, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf
- inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Dachabläufe,
- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Produkte.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.1.1, der Formteile nach Abschnitt 2.1.2 und des Hitzeschildes nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements, der Formteile, des Hitzeschildes und des Einbausatzes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzelements, der Brandschutzeinlage, des Polyurethan-Schaums, der Formteile bzw. des Hitzeschildes mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Brandschutzelements, der Formteile und des Hitzeschildes oder der Teile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements, der Formteile und des Hitzeschildes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements, der Formteile bzw. des Hitzeschildes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1



bis 2.1.3 für das Bauprodukt festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzelements, des Polyurethan-Schaums, der Brandschutzeinlage, der Formteile und des Hitzeschildes
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzelements, der Formteile und des Hitzeschildes.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Die Dächer müssen ggf. mit Isolierungen und Abdichtungen gemäß Abschnitt 4.1.2 versehen sein.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - gemessen zwischen den Flanschen der Ablaufkörper - auf 10 cm reduziert werden.

3.2 Rohre

3.2.1 An die Dachabläufe nach Abschnitt 1.2.3 dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einem Nennrohraußendurchmesser von 70 mm mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Anlage 4).

3.2.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁹, Abschnitt 8.5.7.5).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

4.1.1 Einbau der Rohrabschottung ohne Formteile

4.1.1.1 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist gemäß den Angaben der Anlage 4 in das Dach einzubetonieren oder nachträglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, in das Dach einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Ablaufkörper und dem Bauteil sind vollständig in Dachdicke auszufüllen.



⁷ DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁸ DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁹ DIN 4102-4:1994-03: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- 4.1.1.2 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.1 ist mit Hilfe von geeigneten Schrauben und Muttern aus nichtrostendem Stahl am Flansch des Ablaufkörpers zu montieren (s. Anlage 4).
- 4.1.2 Einbau der Rohrabschottung mit Formteilen
 - 4.1.2.1 Die Rohrabschottung, die unter Verwendung von Formteilen hergestellt wird, darf nur in Dächer aus einer mindestens 15 cm dicken Decke mit einer deckenoberseitig angeordneten mindestens 10 cm dicken Wärmedämmung aus Schaumglas eingebaut werden (s. Anlage 5).
 - 4.1.2.2 Die Formteile nach Abschnitt 2.1.2 können entweder bei der Herstellung der Decke einbetoniert oder nachträglich eingesetzt werden. Die Fugen zwischen Formteil und Decke sind dann mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.
 - 4.1.2.3 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist gemäß den Angaben der Anlage 5 in die Formteile einzusetzen.
 - 4.1.2.4 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.1 ist mit Hilfe von geeigneten Schrauben und Muttern aus nichtrostendem Stahl am Flansch des Ablaufkörpers zu montieren (s. Anlage 5).
 - 4.1.2.5 Der Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.3 ist deckenunterseitig gemäß den Angaben auf Anlage 5 zu befestigen.

4.2 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 6). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

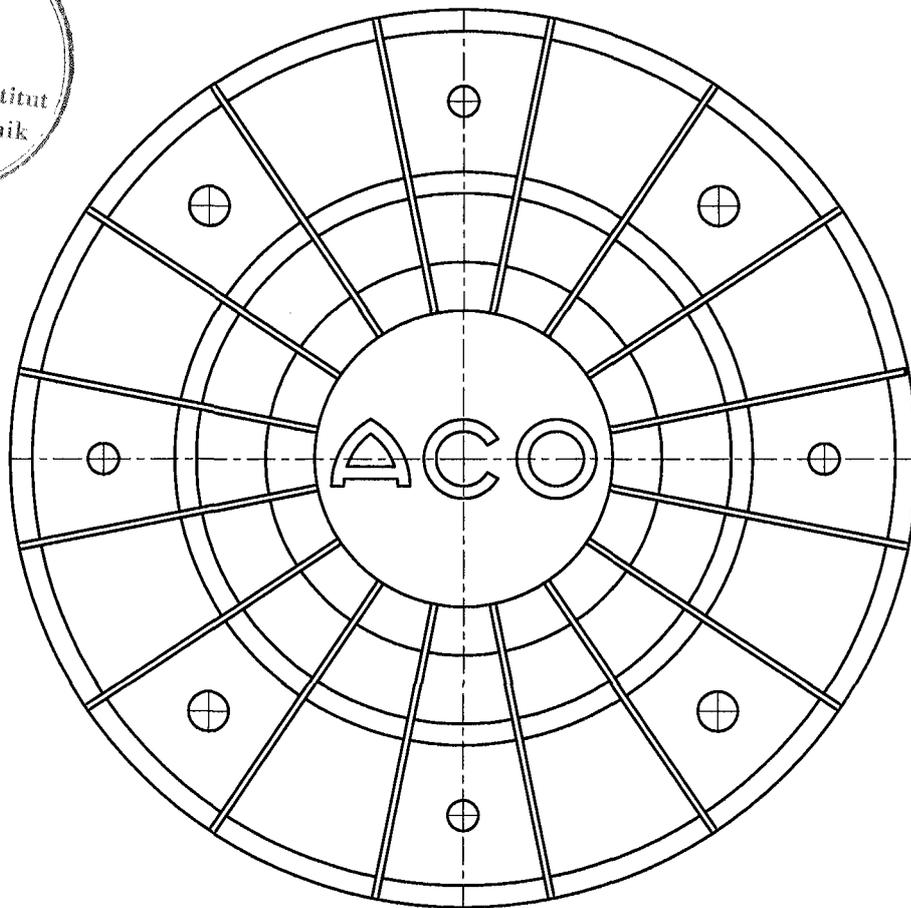
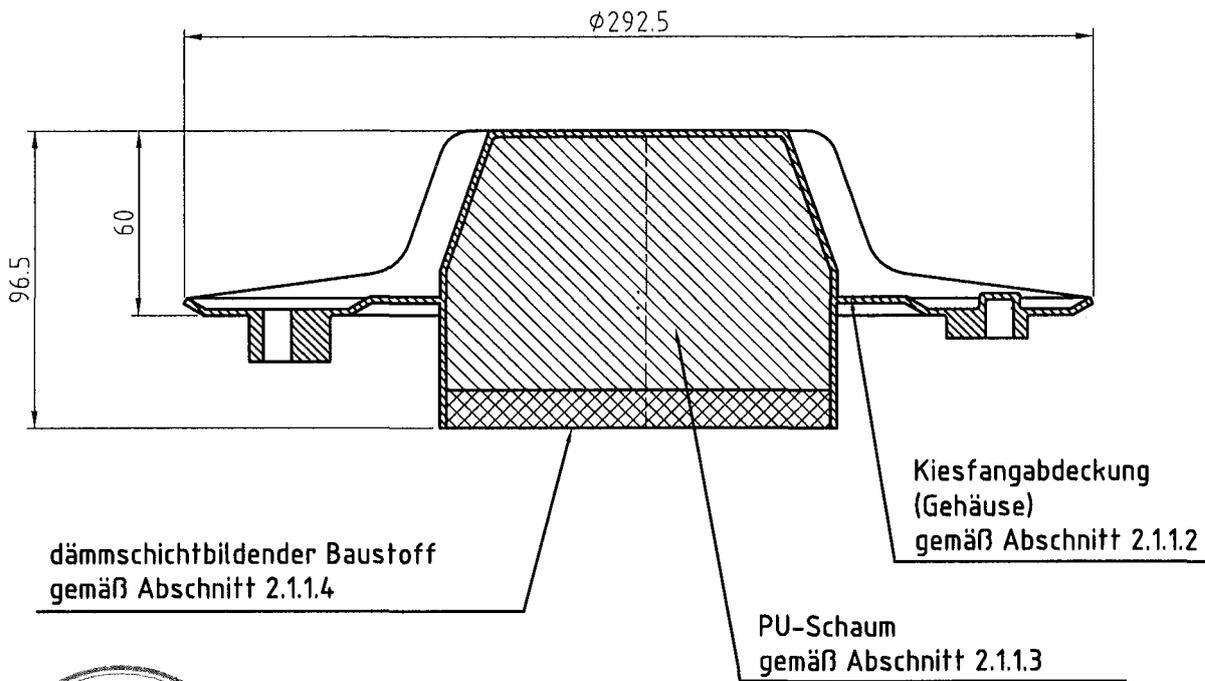
5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird; dazu gehören eine regelmäßige Kontrolle und ggf. eine Reinigung.

Valerius

Beglaubigt

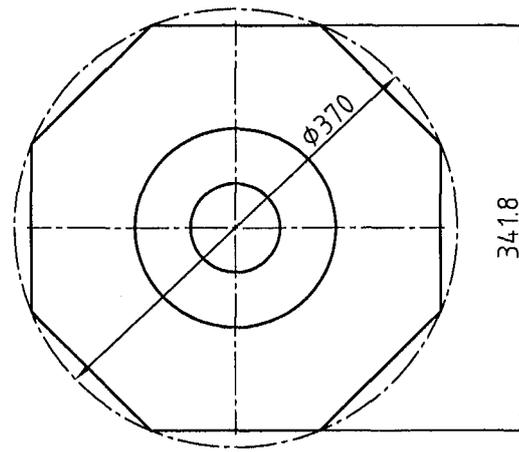
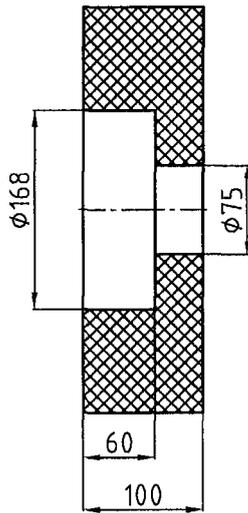




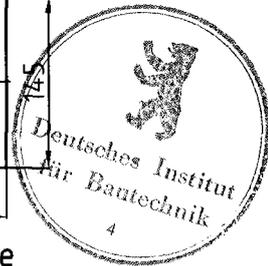
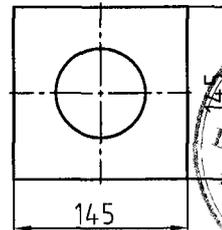
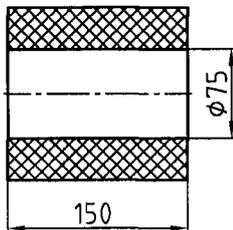
0154.80.62

Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30 nach
 DIN 4102-11
 - Brandschutzelement -

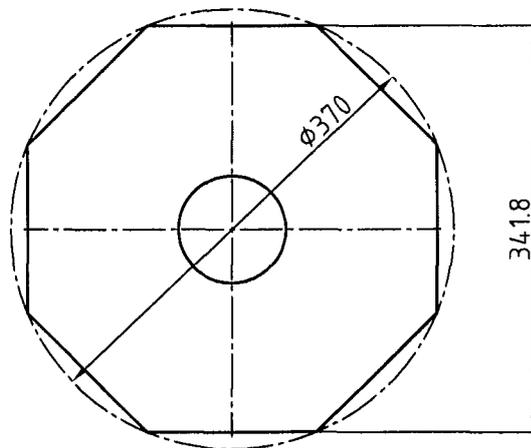
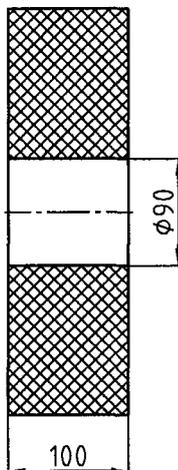
Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.17-1872
 vom: 20.07.2010



Isolierkörper
(Ablauftopf mit Luftschleuse)



Isolierhülse



Isolierkörper
(für Unterteil bei 2-teiligen Ablauf)

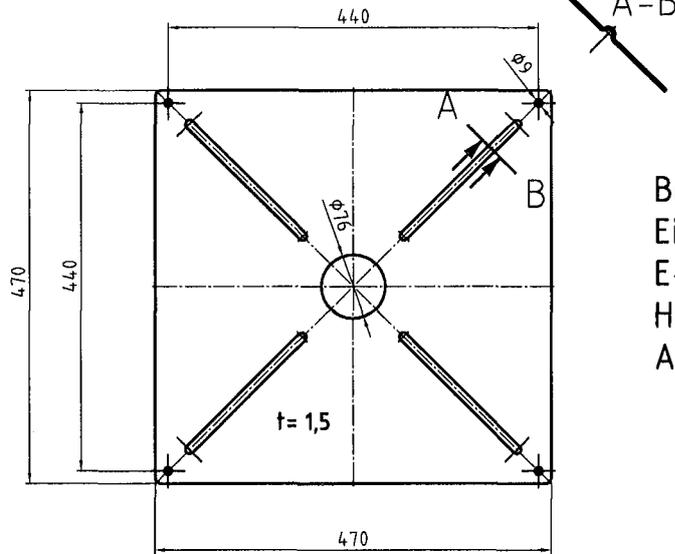
Maße in mm

0154.80.63

Rohrabschottung "System Spin Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30 nach
DIN 4102-11
- Formteile aus Schaumglas -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1872
vom: 20.07.2010

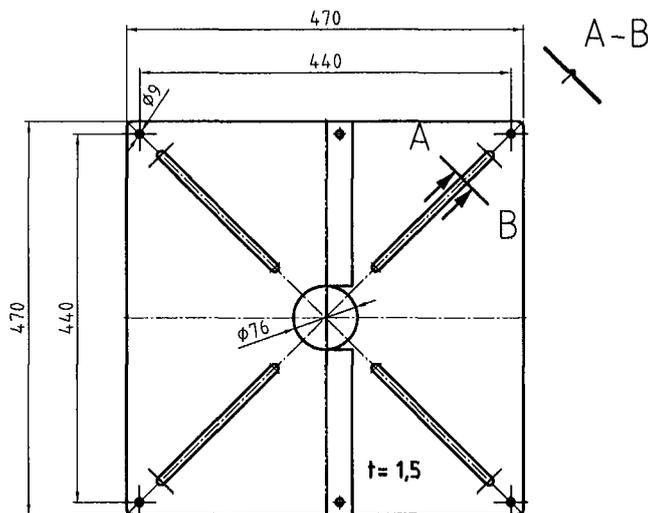
Einteilig Ausführung:



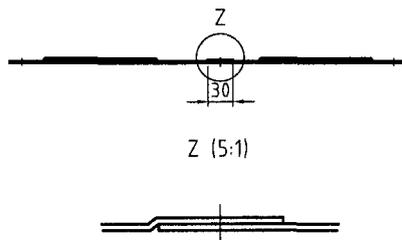
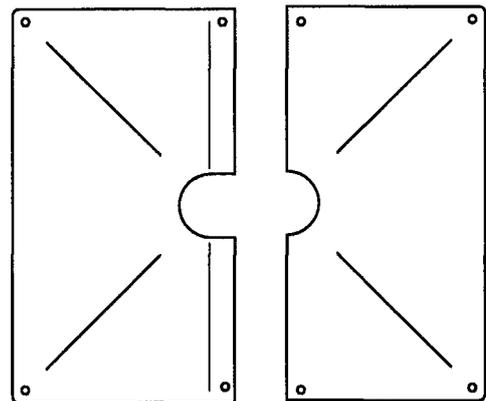
Befestigung mit 4 Stück
Einschlagdübel
E-ED/A4 M8
Hersteller: Würth
AbZ: Z-21.1-1609



Zweigeteilt Ausführung:



Systemdarstellung
der beiden Blechhälften



Befestigung mit 6 Stück
Einschlagdübel
E-ED/A4 M8
Hersteller: Würth
AbZ: Z-21.1-1609

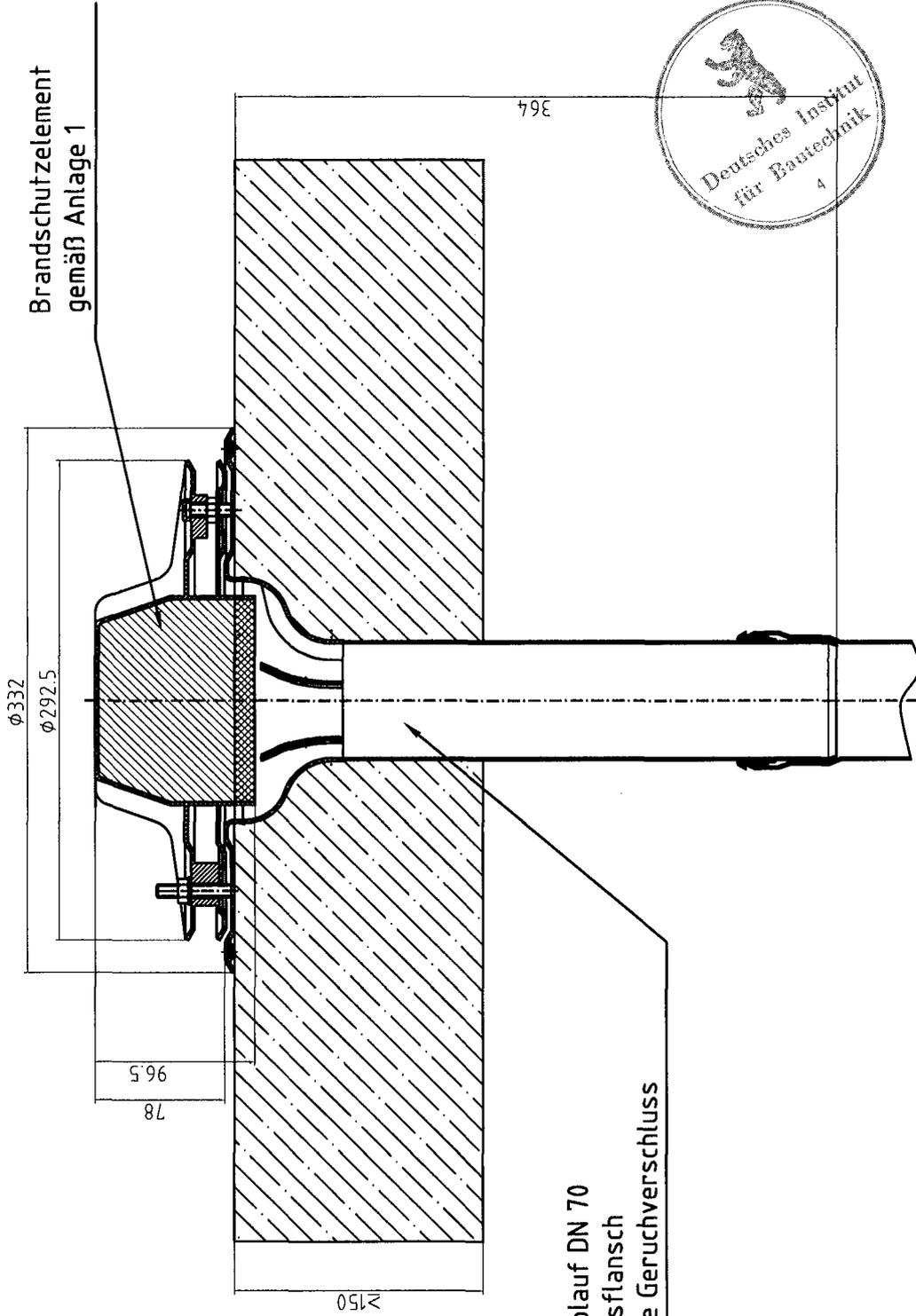
Maße in mm

0154.80.64

Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf"
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Hitzeschild aus Stahl verzinkt -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1872
vom: 20.07.2010

Brandschutzelement
gemäß Anlage 1



ACO Passavant Ablauf DN 70
mit Pressdichtungsflansch
aus Edelstahl ohne Geruchverschluss

Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau in Dächer ohne Formteile -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1872
vom: 20.07.2010

PVC-Dachdichtungsbahn nach DIN 16730 und DIN 16937

Isolierung aus
Schaumglas

Bitumen-Dachbahn
nach DIN 52131

Befestigung mit 4 Stück
Einschlagdübel E-ED/A4 M8
Hersteller: Würth
AbZ: Z-21.1-1609

Brandschutzelement
gemäß Anlage 1

ACO Passavant Ablauf
DN 70 zweiteilig
mit Pressdichtungsflansch
aus Edelstahl ohne
Geruchverschluss

Isolierkörper

Isolierkörper

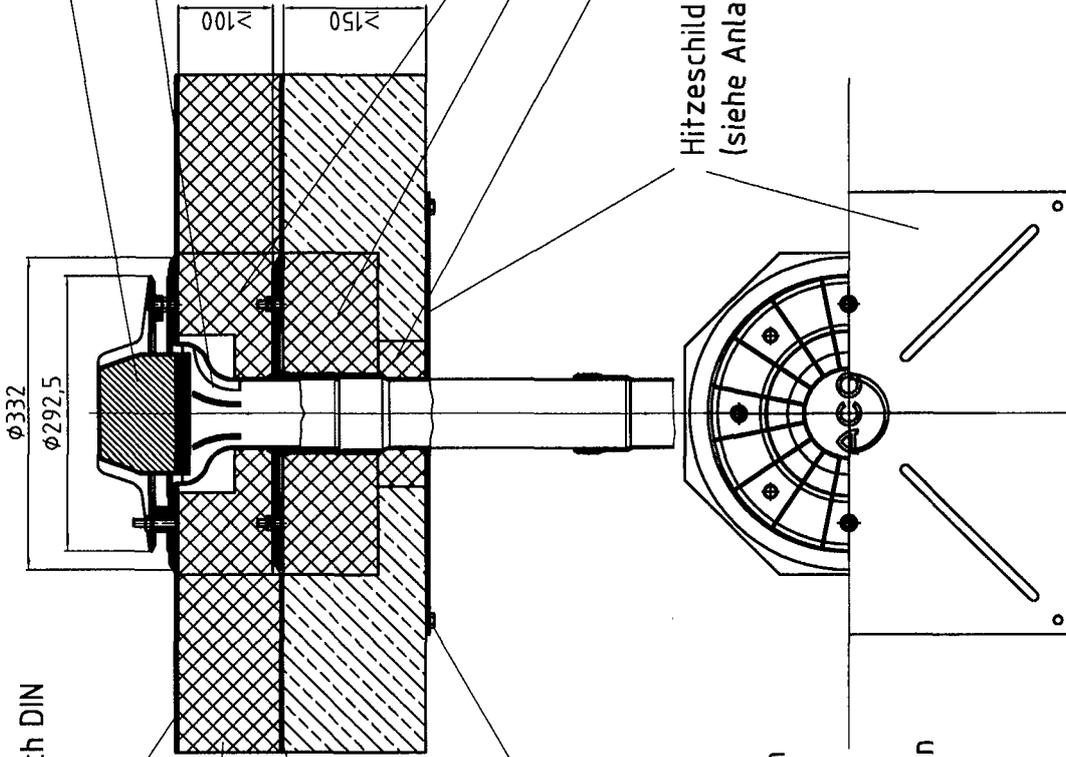
Isoliererring

Formteile auf
Schaumglas
gem. Abschnitt 2.1.2

Hitzeschild
(siehe Anlage 3)

Ansicht von oben

Ansicht von unten



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf"
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11

- Einbau in Massivdecke in Formteilen -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1872
vom: 20.07.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach
DIN 4102-11

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1872
vom 20.07.2010